

**Leseabschrift der
Satzung über Straßenreinigung in der Stadt Obernkirchen
(Straßenreinigungssatzung- StrRS)
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.04.2005,
der 2. Änderungssatzung vom 27.09.2006 und der 3. Änderung vom 19.11.2008**

Aufgrund § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) und § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert am 25.11.2007 (Nds. GVBl. S. 661) hat der Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 17.12.2003/20.04.2005/ 27.09.2006/19.11.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Straßenreinigung auf den öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Durchgängen usw. – im Folgenden kurz einheitlich Straße genannt – innerhalb der geschlossenen Ortslagen einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung regelt die Straßenreinigungsverordnung.
- (2) Die Stadt Obernkirchen nimmt die Straßenreinigung als Öffentliche Einrichtung wahr, soweit diese Aufgabe nicht nach § 3 übertragen ist. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

§ 2 Definitionen

- (1) Zur **Straßenreinigung** gehört neben dem Reinigen das Besprengen der Fahrbahnen und Gehwege, das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen, bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr, sowie das Bereitstellen und Leeren von Abfallbehältern, die der Straßenreinigung dienen. Die Straßenreinigungspflicht umfasst demnach den Reinigungsdienst und den Winterdienst auf Fahrbahnen und Gehwegen, sowie die Papierkorbentleerung nach folgenden Definitionen:
 - (2) Zum **Reinigungsdienst** gehört ganzjährig während schnee- und eisfreier Zeit das Beseitigen von Schmutz, Unkraut, Laub usw., sowie bei Bedarf das Besprengen von Fahrbahnen und Gehwegen entsprechend den Regelungen der Straßenreinigungsverordnung.
 - (3) **Winterdienst** findet während der nicht vom Reinigungsdienst erfassten Zeit statt. Zum Winterdienst gehört das Schneeräumen und Streuen bei Glätte entsprechend der Regelungen der Straßenreinigungsverordnung.
 - (4) Zur **Papierkorbentleerung** in diesem Sinne gehört das Bereitstellen und Entleeren der Straßenpapierkörbe.
 - (5) Zur **Fahrbahn** gehören auch Gossen, Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Bushaltestellen, zum Straßengrundstück gehörende Grünflächen, sowie Radwege.
 - (6) Als **Gehwege** gelten alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. In den Hauptgeschäftsstraßen Kurze Straße, Friedrich-Ebert-Str., Rathenastr., Neumarktstr., Marktplatz, Lange Str. bis Nr. 32 bzw. 33 und Bornemannplatz gilt – soweit der für Fußgänger vorgesehene Bereich optisch nicht eindeutig erkennbar ist – ein 2 m breiter Streifen unmittelbar vor dem Grundstück als Gehweg. Zum Gehweg gehören darüber hinaus Parkbuchten bzw. Parkstreifen, auch wenn eine zur Straße gehörende Grünfläche dazwischen liegt. Als Gehweg gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege gemäß Verkehrszeichen 240 StVO und bei Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel die am oder auf dem Gehweg eingerichteten Wartehäuschen. Zum Gehweg gehört ferner ein in mindestens 0,80 m Breite frei bzw. sauber zu haltender Zugang zur Haltestelle, und zwar auch dann, wenn ein getrennter Radweg oder eine Grünfläche dazwischenliegt. In Straßen ohne besonders angelegten oder optisch erkennbaren Gehweg gilt ein auf der Fahrbahn verlaufender Streifen in Breite von 1,50 m ab begehbarem Fahrrad als Gehweg. In Straßen, in denen das Gehen auf der Fahrbahn z.B. wegen des Verkehrsaufkommens zu gefährlich ist, gilt ein neben der Fahrbahn, je nach Topografie auch mit Abstand zur Fahrbahn, verlaufender Streifen in Breite von 1,50 m als Gehweg.
 - (7) **Geschlossene Ortslage** ist der Teil des Gemeindebezirks, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeig-

netes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(8) Eine **Ortsdurchfahrt** ist der Teil einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt ist.

(9) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Grundbuch jeder Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit im Sinne des Bewertungsgesetzes bildet oder zu einer solchen wirtschaftlichen Einheit gehört.

§ 3 Übertragung der Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Straßenreinigungspflicht bis zur Straßenmitte wird den Eigentümern der anliegenden Grundstücke mit Ausnahme der Papierkorbentleerung unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelung übertragen. Bei Eckgrundstücken wird die Pflicht bis zum Schnittpunkt der Mittellinien übertragen.
- (2) Für die im anliegenden Straßenverzeichnis 1 aufgeführten Straßen verbleibt die Straßenreinigungspflicht (Reinigungsdienst und Winterdienst) auf Fahrbahnen im Sinne des § 2 Abs. 5 bei der Stadt Obernkirchen.
- (3) Für die im Straßenverzeichnis 2 aufgeführten Straßen verbleibt die Pflicht für den Winterdienst auf Fahrbahnen im Sinne des § 2 Abs. 5 bei der Stadt Obernkirchen.
- (4) Die Straßenverzeichnisse 1 und 2 sind Bestandteile dieser Satzung.
- (5) Unabhängig von den Regelungen der Absätze 2 und 3 sind die nach Abs. 1 zuständigen Personen verantwortlich für:
 - das Freihalten von Straßeneinläufen in der Gosse („Gulli“) zum Abfließen von Schmelzwasser
 - und das Absammeln von Abfällen aus Grünflächen nach § 2 Abs. 5.
- (6) Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die von der Straße durch Gräben, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand-, Sicherheits- und Grünstreifen sowie zur Straße gehörende Grünanlagen getrennt sind. Dies gilt nur dann nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen erheblichen Umfangs getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (7) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Erbbauberechtigten (§1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Nießbraucher (§ 1030 BGB), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt. Ihre Reinigungspflicht geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (8) In Fällen, die von den vorstehenden Regelungen nicht erfasst sind, entscheidet die Stadt nach Anhörung der Beteiligten.

§ 4 Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte

Hat für den Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Stadt ein anderer die Ausführung der Straßenreinigung übernommen, ist nur dieser öffentlichrechtlich verpflichtet. Die Zustimmung ist schriftlich bei der Stadt zu beantragen. Sie ist jederzeit widerruflich. Die Zustimmung kann vom Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung abhängig gemacht werden.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

Soweit die Stadt die Straßenreinigung durchführt, geht das Kehrgut mit dem Einfüllen in Behälter in ihr Eigentum über. Behälter in diesem Sinn ist auch der Sammelbehälter der Kehrmaschine. Wertgegenstände im Kehrgut werden wie Fundsachen behandelt.

§ 6 Straßenreinigungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung werden Gebühren aufgrund der Straßenreinigungsgebührensatzung erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2004 in Kraft. Die Straßenreinigungssatzung vom 1.1.1993 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.12.1999 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung vom 17.12.2003 tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft; bzgl. der neu ins Straßenverzeichnis aufgenommenen Straßen „Stiftsblick“ und „Vor Bolten Hofe“ wird die Satzung mit rechtskräftiger Widmung der Straße wirksam.

Die 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung tritt am 1.1.2008 in Kraft.

Obernkirchen, den 17.12.2003/20.04.2005/27.09.2006/19.11.2008

STADT OBERNKIRCHEN

**Oliver Schäfer
Bürgermeister**

Bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 2003/Nr. 27 vom 29.12.2003, S. 662

1. Änderung bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg am 29.04.2005, Seite 58

2. Änderung bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg Nr. 10/2006 am 31.10.2006, Seite 93

3. Änderung bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg Nr. 11/2008 am 28.11.2008, Seite 106

Straßenverzeichnis 1 gemäß § 3 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Obernkirchen

Winterdienst und 1x wöchentlich (max. 42 Reinigungswochen = max. 42 x) Reinigungsdienst auf Fahrbahnen durch die Stadt Obernkirchen (Gebührenklasse I):

Bornemannplatz
Friedrich-Ebert-Straße
Kurze Straße
Lange Straße bis einschließlich Hausnummer 50 bzw. Einmündung Hinter dem Graben
Marktplatz
Neumarktstraße
Rathenaustraße

Auf den Fahrbahnen durch die Stadt Obernkirchen: Winterdienst und 1x in 4 Wochen Reinigungsdienst (max. 12 Reinigungen jährlich mit „Winterpause“) - Gebührenklasse II:

Bückeburger Straße/Hauptstraße (B65)
Rintelner Straße/Heyestraße/Weheweg (von der Einmündung Heyestraße bis zur Einmündung Sülbecker Weg)/Sülbecker Weg (L442)
Ziegeleiweg/Röserheide (L 447)
Ahnser Str. (L 451)
Kalte Weide/Schäferstraße/Steinhofstraße (K6)
Forststr./Winterstr. (K10)
Eilsener Straße/Eilser Straße (K11)
Vehlener Str. (K13 und Gemeindestraße)
Lange Str. ab Kreuzung Kalte Weide/Dorfstr. (K14)
Lange Str. ab Hausnummer 52 bzw. Einmündung Hinter dem Graben bis Kreuzung Kalte Weide
Schluke

Straßenverzeichnis 2 gemäß § 3 Abs. 3 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Obernkirchen

Die Stadt Obernkirchen nimmt den Winterdienst auf den Fahrbahnen folgender Straßen wahr. Den Anliegern sind der Winterdienst auf Gehwegen und der Reinigungsdienst vollständig übertragen.

| | |
|-----------------------|-----------------------|
| Achumer Straße | Am Sonnenbrink |
| Ackerbeeke | Am Evenkamp |
| Admiral-Scheer-Straße | Am Liethstollen |
| Ahornweg | Am Spielplatz |
| Am Bleißmer | Am Steinbrink |
| Am Brennigen | Am Waldrand |
| Am Hackenberg | Am Wasserwerk |
| Am Hagen | Am Weidkamp |
| Am Hahkamp | Am Ziegeleiweg |
| Am Hang | Am Kollbergring |
| Am Hohen Kamp | An der Stiftsmauer |
| Am Hünenbrink | Annastraße |
| Am Knobbenbusch | Auf dem Breiten Stein |
| Am Kohlenberg | Am Lehmhof |

Auf den Kuhlen
Auf der Bult
Auf der Heide
Auf der Papenburg

Bachstraße
Bäckerstraße
Bahnhofstraße
Baumeister-Krentler-Straße
Beckmarhau
Becker Straße
Bergamtstraße
Bergstraße
Berliner Straße
Berlitzweg

Danziger Straße

Eichendorffstraße
Eichenweg

Falkenstraße
Fasanenweg
Friedrich-Wilhelm-Fröbel-Weg

Gallgattweg
Gartenstraße
Gebrüderstraße
Gelldorfer Weg

Hartmannsweg
Heinrich-Kütemeier-Straße
Henriettenstraße
Hermann-Löns-Straße
Hinter dem Graben

Im Abels Orte
Im Altfeld
Im Küsterfelde
Im Sieke

Jägerweg

Kammweg
Kantstraße
Kiefernweg
Kirchplatz
Kleistring

Lerchenweg
Lessingweg

Maschstraße
Melkerweg

Am Steinhauerplatz
Am Rösehof
Am Siel

Birkenweg
Bischhofskamp
Blumenweg
Bohnenkampstraße
Boltenhofstraße
Bornemanns Tannen
Bornemannstraße
Breslauer Straße
Buchenweg

Domröschchenweg

Ellerholz
Eschenweg

Finkenweg
Fliederweg

Gerhart-Hauptmann-Weg
Glatzer Straße
Glück-Auf-Straße
Grundstraße

Hirschberger Straße
Höheweg
Hohler Weg
Hoffmannstraße

Im Vogelbusch
Im Wiesengrund
Im Winkel
Industriestraße

Jahnstraße

Königsberger Straße
Kolpingstraße
Kraikenweg
Krainhäger Weg
Krumtsiekstraße

Lindenstraße
Lieth

Mühlenbreite

Nachtigallenweg
Neue Straße
Neuhütter Weg

Nordstraße
Nottstraße

Osterstraße

Oststraße

Parkstraße
Pferdekamp
Piepenbreite

Poggenort
Postweg

Regede
Reichenberger Straße
Ringstraße

Röhrkastener Straße
Rolfshagener Weg
Rosenstraße

Schachtstraße
Schillerstraße
Schlesierweg
Schliepstraße
Schneuse
Schulstraße
Schwarzer Weg
Schweidnitzer Straße

Sperlingsweg
St. Annen
Stettiner Straße
Stiftsblick
Stoevesandtstraße
Strullstraße
Südstraße
Sülbecker Brand

Taubenweg

Vor Bolten Hofe
Vor den Tannen

Vor den Büschen

Waldgrundstraße
Waldstraße
Weg zur Alten Bückeberg
Weheweg (von Einmündung Heyestraße in Richtung Lieth)
Willi-Hormann-Straße

Wiesenstraße
Wilhelm-Busch-Straße
Wilhelmstraße
Weststraße

Zum Althof
Zum Felde
Zum Holze

Zum Knicksborn
Zum Stiftswald
Zur Bornbeeke

Bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 2003/Nr. 27 vom 29.12.2003, S. 662

1. Änderung bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg am 29.04.2005, Seite 58

2. Änderung bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg Nr. 10/2006 am 31.10.2006, Seite 93

3. Änderung bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg Nr. 11/2008 am 28.11.2008, Seite 106
